

# 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südeichsfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld hat in seiner Sitzung vom 16.07.2020 auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Südeichsfeld beschlossen:

## Artikel 1

### § 16 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- „(3) Die Reihenrasengrabstätten werden ebenerdig angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassungen, Bepflanzungen oder sonstige Abgrenzungen, sondern ein auf einer Bodenplatte senkrecht aufgestelltes Grabmal, welches fluchtend exakt nach 10 cm Sicherheitsabstand von der Hinterkante der Bodenplatte aufzustellen ist. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Grabstätten bilden eine zusammenhängende Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird.
- (4) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bei Bestattungen bis zu Abräumen und Einsaat durch die Gemeinde zugelassen. Nach Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Grabschmuck nur noch innerhalb der Bodenplatte unter Einhaltung eines Sicherheitsbereiches von 10 cm von vorn und hinten und jeweils 12,5 cm von rechts und links (Gestaltungsfreiraum von 45 cm Breite und 35 cm Länge für Grabmal und Grabschmuck; Anlage zur Friedhofssatzung beachten) zur Verfügung. Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Oberbodenfläche (Rasenfläche) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargrabstätten anzuordnen.“

### § 19 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- „(3) Die Urnenrasengrabstätten werden ebenerdig angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassungen, Bepflanzungen oder sonstige Abgrenzungen, sondern ein auf einer Bodenplatte senkrecht aufgestelltes Grabmal, welches fluchtend exakt nach 10 cm Sicherheitsabstand von der Hinterkante der Bodenplatte aufzustellen ist. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Grabstätten bilden eine zusammenhängende Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird.

- (4) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bei Bestattungen bis zu Abräumen und Einsaat durch die Gemeinde zugelassen. Nach Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Grabschmuck nur noch innerhalb der Bodenplatte unter Einhaltung eines Sicherheitsbereiches von 10 cm von vorn und hinten und jeweils 12,5 cm von rechts und links (Gestaltungsfreiraum von 45 cm Breite und 35 cm Länge für Grabmal und Grabschmuck; Anlage zur Friedhofsatzung beachten) zur Verfügung. Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Oberbodenfläche (Rasenfläche) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargrabstätten anzuordnen.“

## **Artikel 2**

Die Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südeichsfeld erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt Tag nach Verkündung in Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 11.08.2020

gez. Andreas Henning  
Bürgermeister

- Siegel -